Richtlinie der Gemeinde Großefehn über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 1
Ziel der Gemeinde Großefehn

Ziel der Gemeinde Großefehn ist es, aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und Ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Großefehn durch Bestimmung dieser Richtlinie kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Weiterentwicklung der Gemeinde Großefehn zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2
Bestellung eines Behindertenbeauftragte(n)

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken bestellt der Rat der Gemeinde Großefehn eine(n) ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte(n).

Die/Der Behindertenbeauftragte übt das Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Sie/er wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Beendigung des Amtes kann bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) erfolgen. Die Wiederwahl/Bestellung der/des Behindertenbeauftragten ist zulässig.

Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Erforderliche Räumlichkeiten stellt die Gemeinde zur Verfügung.

§ 3
Aufgaben der/des Behindertenbeauftragte(n)

Die/Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Großefehn.

Sie/Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Sie/Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu können sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

Der/Dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und im Rahmen der gegebenen Möglichkeit durchzusetzen. Sie/Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

Die/Der Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen vor Ort mit.

Sie/Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,

- in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,
- Barrieren abzubauen

" die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger so zu verändern, dass Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

§ 5
Beteiligung Dritter

Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit, zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung Arbeitsgruppen einzusetzen.

§ 6
Informationsrecht und Befugnisse

Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, die Gemeinde Großefehn bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG Nds. ergeben, zu beraten und zu unterstützen.

Über Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Gemeinde Großefehn berühren könnten ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren. Insbesondere müssen die jeweils zuständigen Fachbereiche der Verwaltung den Beauftragten rechtzeitig hinzuziehen.

Sie/Er ist von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, soweit zur behindertengerechten Gestaltung von Maßnahmen Stellungnahmen erforderlich werden.

Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Befugnis, zu Vorhaben der Gemeinde Großefehn gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden.

Die/Der Behindertenbeauftragte gilt als "Sachverständige(r)" für die Belange behinderter Menschen und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.

Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben die/den Behindertenbeauftragte(n) in der Aufgabenwahrnehmung und den Initiativen zu unterstützen.

Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

§ 7
Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte erstattet einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 8
Sprechstunden

Jede und jeder hat das Recht mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.

Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich, unter Berücksichtigung und Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.

Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Großefehn die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Richtlinie wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der zu verabschiedenden Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt (z. B. zur Herausgabe von Broschüren, Besuch von Lehrgänge im Behindertenbereich usw.)

Fahrten der/des Behindertenbeauftragten einschl. erforderlicher Begleitperson die der Aufgabenwahrnehmung dienen, gelten rechtlich in jedem Fall als Dienstfahrt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Großefehn tritt am 04.12.2008 in Kraft.

Gemeinde Großefehn
Der Bürgermeister

Meinen

Die Satzung wurde am 04.12.2008 beschlossen. Inkrafttreten: 04.12.2008.